

Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg/Elbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 18 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz vom 8.12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) in Verbindung mit § 2 Niedersächsische Hafenordnung vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62) hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg/Elbe.

Das Hafengebiet umfasst die Wasserflächen im Hafenpriel von der Flethschleuse bis zum Sperrwerk, das Spülbecken mit einem 4m breiten Landstreifen auf den an das Spülbecken angrenzenden Ländereien, ausgenommen die Grundstücke im Westen und Süden des Spülbeckens bis einschließlich Flurstück 5/13 der Flur 10, Gemarkung Freiburg/Elbe; den Alten Hafen bis zur Sommerdeichschleuse aufwärts und als Lösch- und Ladeplatz einen 7m breiten Landstreifen auf dem linken Ufer von der Flethschleuse bis zur nordwestlichen Grenze der Straße „Am Hafen“.

Der Hafenpriel von der Flethschleuse bis zum Sperrwerk sowie vom Sperrwerk bis zur Elbe ist Bundeswasserstrasse.

§ 2 Anmelde- und Genehmigungspflicht

Die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens und der gemeindeeigenen Hafenanlagen unterliegt der Anmelde- und Genehmigungspflicht durch den Flecken Freiburg/Elbe. Über die Genehmigung entscheidet der Flecken Freiburg/Elbe nach freiem Ermessen.

§ 3 Anlegen von Schiffen

Liegeplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen.

Entgelte werden nach dem Tarif für die Benutzung des Hafenbereiches erhoben.

§ 4

Nutzung der Energiekästen und Wasseranschlüsse

Energiekästen und Wasseranschlüsse können nach Abstimmung mit/durch den Hafenmeister genutzt werden. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entnommenen Verbrauchsmengen.

§ 5 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gilt der Schiffsabfallentsorgungsplan des Flecken Freiburg/Elbe.

§ 6 Toilettennutzung

Eine öffentliche Toilette befindet sich am Einmündungsbereich Am Hafen/Hauptstrasse, Freiburg/Elbe.

§ 7 Hafenmeister

Die Aufgaben des Hafenmeisters werden durch ein besonders bestelltes Mitglied der Seglervereinigung Freiburg/Elbe wahrgenommen. Der Hafenmeister weist Liegeplätze zu, stellt Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung und erhebt und kassiert Entgelte. Die Kontaktdaten des Hafenmeisters werden bekannt gegeben durch Aushang am Hafen und auf der Website [www.nordkehdingen.de/Freizeit- und Gemeinschaftserleben/Häfen](http://www.nordkehdingen.de/Freizeit-undGemeinschaftserleben/Häfen).

§ 8 Zusammenarbeit mit der Seglervereinigung Freiburg/Elbe e.V.

Der Seglervereinigung Freiburg/Elbe e.V. ist durch Vereinbarung vom Flecken Freiburg/Elbe der Hafendienst übertragen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Für die zu entrichtenden Kosten haften die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung des Hafenmeisters ermittelt. Alle Schiffe im Freiburger Hafen unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

Der Hafen und die Hafenanlagen sind in sauberem Zustand zu halten. Das dauerhafte Wohnen auf den Freizeitschiffen ist untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der/die Schiffseigentümer/in mit einer Fristsetzung zum Verlassen des Hafengebietes aufgefordert werden. Die Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.

§ 10
Allgemeine Hafenordnung

Im Übrigen gilt die Verordnung für die Häfen im Land Niedersachsen – Allgemeine Hafenordnung (AHO).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg/Elbe tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 10. Dezember 2007

FLECKEN FREIBURG/ELBE

Wolfkühler
Bürgermeister

Goedecke
Gemeindedirektor